

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich eines Forschungsprojekts**

vom 01. April 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Lindenberg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 1,3 NM Radius um 52 12 33 N 014 07 13 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 5500 Fuß AMSL.

Nachts (2130-0330) wird die Obergrenze auf FL075 angehoben.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 03. April 2025 00:00 Uhr UTC bis 01. Oktober 2025 23:59 UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an dem Forschungsprojekt beteiligten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugsicherungsstelle

- Staatsluftfahrzeuge,
- Einsatzflüge der Streitkräfte,
- Flüge der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie
- Ambulanzflüge

Durchfluggenehmigungen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 LuftVO werden nicht erteilt.

Anfragen zum Durchflug an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall nach § 17 Absatz 2 Satz 1 LuftVO können über Sprechfunk gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 01. April 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

LF17/601080104#00012#25

Im Auftrag
Dominik Brill